

Schwimmbecken – Einschluss in die Sachversicherung (W77)

In Erweiterung von Artikel 13 der Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung (ABH) ist auch das am Versicherungsgrundstück befindliche Schwimmbecken samt Abdeckungen aus glasfaserverstärkter Folie (Polycarbonat oder ein Material mit höherer Festigkeit), technischem und sonstigem Zubehör versichert.

Nicht versichert sind Plastikfolien und -planen aus einem Material mit geringerer Festigkeit als oben angeführt inklusive dazugehöriger tragender Konstruktion.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die versicherten Gefahren Feuer gemäß Artikel 14 Punkt 2 ABH, Naturgefahren gemäß Artikel 14 Punkt 3 ABH und Leitungswasser gemäß Artikel 14 Punkt 4 ABH.

Die Entschädigungshöchstgrenze beträgt EUR 25.000,00 zusätzlich zur Höchsthaftungssumme für den Wohnungsinhalt.

Nicht versicherbar sind Schwimmbecken, die nicht überwiegend in der Erde versenkt sind, sowie Schwimmteiche.